Briefkopf

Adresse der Behörde

Datum

**Betreff: Unzulässigkeit des Taubenfütterungsverbots und darauf gestützter Maßnahmen in Zeiten der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf [hier Sachverhalt kurz schildern – auf welche Norm wird Bezug genommen, gibt es ein Bußgeld oder andere Maßnahmen?].

Das zugrunde liegende Taubenfütterungsverbot ist generell rechtlich unzulässig, da es im Widerspruch zu höherrangigem Recht steht und mithin nicht anwendbar ist. Das Verbot verstößt insbesondere in Zeiten der Einschränkung des öffentlichen Lebens, wodurch die Lebensmittelabfälle in Kommunen erheblich reduziert sind, gegen das Tierschutzgesetz. Die Nahrungsabfälle sind ohnehin nur eine mangelhafte Nahrungsgrundlage für die Stadttauben, welche aktuell nahezu vollständig entzogen wird. Bei der gezielten Tötung von Tauben – wie hier durch Unterbindung der lebensnotwendigen Futtergabe – wird ein Straftatbestand erfüllt. Die rechtlichen Fragestellungen zum generellen Fütterungsverbot werden in einem Grundsatzverfahren, das durch die Berliner Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz (EGS) finanziert wird, einer allgemein verbindlichen Klärung zugeführt. In diesem Verfahren geht es um die rechtliche Unzulässigkeit einer städtischen Rechtsverordnung, die das „Füttern wilder Tauben“ verbietet. Wie uns bekannt ist, wird die EGS jenes Grundsatzverfahren im Bedarfsfall durch alle Instanzen führen, um die bisherige stückhafte und angesichts neuer Erkenntnisse falsche Rechtsprechung zu revidieren.

Zwar gibt es bereits ausschnitthafte Einzelfallentscheidungen mit Bezug auf Stadttauben, diese beruhen allerdings auf der nunmehr unhaltbaren Annahme, dass Tauben Krankheitsüberträger und damit als Schädlinge im Sinne des IfSG anzusehen seien. Zwischenzeitlich gewonnene biologische und (veterinär-)medizinische Erkenntnisse widerlegen diese Annahme jedoch. Die bisherigen Entscheidungen sind folglich überholt. Mithin ist eine abweichende und im Sinne des Tier- und Taubenschutzes wirkende Entscheidung zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, wenn Sie als Kommune das bestehende Taubenfütterungsverbot angesichts der Beschränkungen des öffentlichen Lebens durch das Coronavirus aussetzen und ferner bereits vor Erlass der Entscheidung im Grundsatzverfahren eine tierschutzfreundliche Lösung treffen, auch um ansonsten notwendige Folgeprozesse zu vermeiden.

Dazu im Einzelnen:

## Das Taubenfütterungsverbot ist vorliegend nicht anwendbar

Das Taubenfütterungsverbot ist bereits nicht anwendbar, da die Regelung des [hier Norm einfügen] im Widerspruch zu vorrangigem Bundesrecht steht (Art. 31 GG). Das Taubenfütterungsverbot verletzt gleich mehrere bundesrechtliche Normen des Tierschutzgesetzes (TierSchG).

### Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG

Das Fütterungsverbot widerspricht zunächst § 17 Nr.1 TierSchG. Danach ist es verboten, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten. Durch die Untersagung der für die Tauben lebensnotwendigen Fütterung werden diese getötet. Dies obwohl Sie als Kommune eine Pflicht zur Versorgung der Tauben trifft. Denn diese sind als Fundtiere zu behandeln (unten **A)I)1)a)**). Darüber hinaus besteht kein vernünftiger Grund für eine Tötung (unten **A)I)1)b)**).

Mit dem Erlass des Fütterungsverbots haben Sie als Kommune die Tötung von Tauben veranlasst. Denn nur aufgrund des Verbotes ist es nicht mehr möglich, die Tauben mit lebensnotwendigem artgerechtem Futter zu versorgen. Ohne eine Futtergabe wird eine große Anzahl von Tauben jedoch verenden, da sie sich –  von den ansonsten allein verfügbaren Stadtabfällen – nicht hinreichend ernähren können (Peter Havelka und Silvia Sabo, „*Mit Stadttauben leben*“, Arbeitsblätter zum Naturschutz 18, 1995, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, S. 52). Um diesen Erfolg geht es bei dem Fütterungsverbot auch offensichtlich, da eine Reduktion des Taubenbestandes angestrebt wird. Das geschilderte Vorgehen verletzt § 17 Nr. 1 TierSchG, insbesondere durch den derzeitigen massiven Rückgang von Lebensmittelabfällen.

#### Verpflichtung zur Versorgung der Tauben als Fundtiere

Dies wiegt umso schwerer, da Sie als Kommune zur Versorgung der Tiere verpflichtet sind, die sich an den Anforderungen des § 2 TierSchG auszurichten hat. Dies folgt aus Ihrer Zuständigkeit für aufgefundene Fundtiere (s. § 965 Abs. 2 BGB). Es ist öffentliche Aufgabe, die Versorgung, Ernährung, Unterbringung und Pflege von Fundtieren sicherzustellen und sich dann im Rahmen der Schadensregulierung an den jeweiligen Eigentümer zu halten. Die hier gegenständlichen Stadttauben sind solche Fundtiere.

##### Stadttauben sind Nachfahren von Zuchttauben

Denn Stadttauben sind keine Wildtiere, sondern domestizierte Zucht- oder Rassetauben. Aus diesem Grund besteht weiterhin Eigentum eines Dritten an der Stadttaube selbst (wenn sie entflogen oder ausgesetzt wurde) oder es bestand Eigentum an ihren Vorfahren, das sich nunmehr an den Nachkommen fortsetzt. Denn bei verloren gegangenen oder ausgesetzten Zucht- oder Rassetauben besteht das Eigentumsrecht wie bei jedem anderen verloren gegangenen Haustier fort und erstreckt sich auch auf deren Nachkommen gem. § 953 BGB (BVerwG, Urteil vom 26. April 2018 – 3 C 24/16 –, BVerwGE 162, 71-82, Rn. 16). Nach § 953 BGB gehören Erzeugnisse und sonstige Bestandteile des Tieres, welches nach § 90 a S. 3 BGB als Sache zu behandeln ist, auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache. Die Jungtiere der Tauben gelten dabei als Erzeugnisse im Sinne des § 99 Abs. 1 BGB (BeckOK/Fritzsch Rn 4; Staud/Stieper Rn 7; NK/Ring 12; BeckOGK/Mössner Rn 5.2; MüKo/Stresemann Rn 2).

Es ist wissenschaftlich anerkannt, dass sämtliche in der Stadt lebende Tauben gezüchtete Rasse- oder Haustauben, verlorengegangene Brief- oder Hochzeitstauben bzw. deren Abkömmlinge sind (Tierärztliche Hochschule Hannover 1995/1996 zitiert in Stephanie Elsner, Wege zur friedlichen Koexistenz Konzept zur nachhaltigen Bestandskontrolle bei Stadttauben, Deutsches Tierärzteblatt 08/2008, S. 1040; Bundesarbeitsgruppe (BAG) Stadttauben bei „Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner“ e.V., Konzept zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadttaubenpopulation, S. 2; Alexandra Weyrather, Untersuchung zur Stadttaubenpopulation von Frankfurt am Main und zum Konzept ihrer tierschutzgerechten Regulation, S.3; Umweltamt der Stadt Hagen, Das Stadttaubenprojekt in Hagen – Lösungsansätze für ein Großstadt-Phänomen, S. 1; Rudolf Reichert, Felsentauben und Stadttauben, S.1; sogar Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband e.V.(DSV):<https://www.dsvonline.de/fuerverbraucher/schaedlingsverzeichnis/schaedlinge-h-n/haustaube.html>). Sie sind daher gerade vom Menschen gezüchtet, domestiziert bzw. in ihrer Entwicklung vom Menschen beeinflusst.

Das einstmals an den Tauben bestehende Eigentum kann auch nicht durch Dereliktion aufgegeben worden sein. Denn die Besitzaufgabe an Tieren verstößt gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB (BVerwG, Urteil vom 26. April 2018 – 3 C 24/16 –, BVerwGE 162, 71-82, Rn. 13, 16; Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. Januar 2013 – 3 L 93/09 –, Hirt/Maisack/Moritz in TierSchG Kommentar, 3. Aufl., § 3, Rn. 22). Nach § 3 S.1 Nr. 3 TierSchG ist es verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen. Die Regelung ist Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB, da sie das einseitige Rechtsgeschäft (Gursky/Wiegand, in: Staudinger, BGB <Stand 8/2016>, § 959 Rn. 1 m.w.N.) der Eigentumsaufgabe nach § 959 BGB bezogen auf Tiere verbietet. Eine Dereliktion, die zwangsläufig die Besitzaufgabe voraussetzt, ist folglich unwirksam.

An den Stadttauben besteht mithin weiterhin das Eigentum ihrer ursprünglichen Halter.

##### Abgabe der Fundtiere hier nicht erforderlich

Zwar ist, neben dem Eigentum eines Dritten, für den Eintritt der Verpflichtung zur Versorgung eines Fundtieres grundsätzlich dessen Ablieferung bei der zuständigen Behörde nach § 967 BGB Voraussetzung. Jedoch kann diese in bestimmten Konstellationen dadurch ersetzt werden, dass die Behörde von den Fundtieren in Kenntnis gesetzt wird. Die Ablieferungspflicht kann beispielsweise dann durch die Anzeige der Aufnahme eines Fundtieres ersetzt werden, wenn das Tier eine besondere Art der Verpflegung und Unterbringung bedarf, welche die Behörde nicht gewährleisten kann (VG Stuttgart, Urteil vom 16. Dezember 2013 – 4 K 29/13 –; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. März 2015 – 1 S 570/14 –).

Im vorliegenden Fall besteht diese Pflicht unabhängig von einer Ablieferung der Tauben aus zwei Gründen: Zum einen muss realitätsnah davon ausgegangen werden, dass die zuständige Behörde eine artgerechte Unterbringung sämtlicher Stadttauben nicht gewährleisten könnte. Aus diesem Grund wäre eine Ablieferung bei der zuständigen Behörde zwecklos. Was jedoch von Vornherein keinen Erfolg verspricht, kann auch nicht einem Bürger abverlangt werden. Zum anderen ist Ihnen bzw. der zuständigen Behörde das Vorhandensein der Tiere in der Innenstadt bekannt. Bereits seit vielen Jahren wissen Sie von dem Zustand, dass hunderte Fundtiere in der Stadt um ihr Überleben kämpfen. Anders als im Regelfall der Fundtierabgabe bedarf es mithin nicht der Übergabe durch den Finder, um die zuständige Behörde auf die Existenz der Fundtiere aufmerksam zu machen.

Vor diesem Hintergrund drängt sich ein Verstoß gegen Ihre Pflichten als Kommune durch den Erlass eines Fütterungsverbotes geradezu auf. Denn wer einerseits zur Verpflegung und sogar zur Verwahrung eines Tieres verpflichtet ist, kann nicht andererseits dessen Hungertod durch Erlass einer Rechtsnorm anordnen.

#### Kein vernünftiger Grund zur Tötung

Es liegt auch kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 S. 2 TierSchG zur Tötung der Tiere vor. Der vernünftige Grund ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (BVerfGE 36, 47, 57), über den Interessenkonflikte zwischen Mensch und Tier ausgeglichen werden. Ein Grund ist dann als vernünftig anzusehen, wenn er triftig, einsichtig sowie von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und wenn er im konkreten Fall schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit (KG Beschluss v. 24.07.2009, (4) 1 Ss 235/09; LG Magdeburg Urt. v. 6.12.2010,26 NS 120/10).

##### Schädlingsbekämpfung als vernünftiger Grund?

Ein solcher Grund liegt nicht in der Schädlingsbekämpfung. Denn Tauben sind keine Schädlinge im Sinne des § 17 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 IfSG. Eine Tötung kann mithin nicht zulässigerweise auf diesen Zweck gegründet werden. Hierfür wäre erforderlich, dass von den Tieren eine Gefahr für die Verbreitung von Krankheitserregern, d.h. solchen Erregern, die beim Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können, ausgeht. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Gefahr ist ein Zustand, dessen Fortentwicklung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Schaden an bedeutenden Rechtsgütern führt (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17 Rn. 50), vgl. § 17 Abs. 2 IfSG. Ist eine Gefahr nicht gegeben, fehlt es schon an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 IfSG und damit an einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass die von Stadttauben ausgehende gesundheitliche Gefährdung nicht größer ist als die durch Zier- und Wildvögel oder andere Tiere (Bundesgesundheitsamt, Merkblatt zum Problem der verwilderten Haustauben, Berlin 1994; Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Stellungnahme vom 26.02.1998 sowie vom 20.07.2001; G. Glünder (1989), Infektionen der Tauben als Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier, Dtsch. tierärztl. Wschr. 96, 112-116; J. Kösters u.  R. Korbel (1997), Zur Problematik der freilebenden Stadttauben Dtsch. Tierärztl. Wschr. 104, 50-51; Peter Havelka und Silvia Sabo, „*Mit Stadttauben leben*“, Arbeitsblätter zum Naturschutz 18, 1995, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, S. 48).

So führte das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin schon im Jahr 1998 hierzu aus:

*„Zwar ist eine Übertragung von Krankheitserregern durch freilebende Tauben auf den Menschen prinzipiell möglich, dies gilt jedoch in gleichem Maß für andere in Städten lebende Wildvogelarten wie Enten, Schwäne, Sperlinge, Amseln und Meisen, aber auch für Säugetierarten wie Eichhörnchen oder Marder.* ***Es wäre absurd, alle in der Umgebung des Menschen lebende und hierdurch zwangsläufig auch mit dessen Krankheitserregern in Berührung kommende Tierarten allein aus diesem Grund als Gesundheitsschädlinge einzustufen.****“*

(Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Stellungnahme vom 26.02.1998, abrufbar unter: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/schaedlingseigenschaft_von_verwilderten_haustauben.pdf>, Herv. d. d. Verf.)

Ebenso ist belegt, dass die Ansteckungsgefahr mit Krankheiten durch Stadttauben bei gewöhnlichem Kontakt mit dem Tier sehr gering ist (vgl. Dr. Mirja Kneidl-Fenske, Michaela Dämmrich, Landesbeauftragte für den Tierschutz in Niedersachsen, 25. Januar 2018: *„Übertragen Stadttauben Krankheiten und Parasiten?“;* Dr. Ludger Kamphausen, Leiter der Taubenklinik Essen, zitiert in Deutsches Tierärzteblatt 8/2008; Prof. Peter Havelka, Taschenbuch für Vogelschutz: „*Wenn Vögel zu Problemen werden*“, S. 473; J. Dimigen (1986), „*Tierschutzgerechte Regulierung verwilderter Stadttauben“;* Dtsch. Tierärztl. Wschr. 93, 492-495; Peter Havelka und Silvia Sabo, „*Mit Stadttauben leben*“, Arbeitsblätter zum Naturschutz 18, 1995, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, S. 48; vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 27. 9. 2005 - 1 S 261/05).

Auch genügte eine angenommene *Möglichkeit* der Krankheitsübertragung nicht zum Erlass einer Maßnahme nach § 17 Abs. 2 IfSG. Denn es bedarf einer Gefahr, mithin einer *hinreichenden Wahrscheinlichkeit* des Schadenseintritts, hier in Gestalt der Krankheitsübertragung. Diese ist nicht gegeben.

##### Verunreinigunsbekämpfung als vernünftiger Grund?

Auch eine Bekämpfung von durch Taubenkot verursachter Verunreinigungen scheidet als vernünftiger Grund aus. Denn die Vermeidung der – größtenteils nicht substanzverletzenden – Verunreinigungen ist nicht ausreichend, um im konkreten Fall schwerer zu wiegen als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. Denn neben dem Vorliegen eines nachvollziehbaren, billigenswerten Zwecks muss die jeweilige Maßnahme auch geeignet, erforderlich und angemessen sein, um als vernünftiger Grund im Sinne des § 1 S. 2 TierSchG zu gelten (BVerfGE 36, 47, 57; 48, 376, 389).

Vorliegend fehlt es schon an der Geeignetheit des Fütterungsverbots. Denn um die Verunreinigung oder Beschädigung von Gebäuden durch Taubenkot für die Zukunft zu verhindern, müssten die Tauben durch das Fütterungsverbot entweder ganz vertrieben oder aber ausgerottet werden.

Beides ist nicht der Fall. Aufgrund der angezüchteten Standorttreue der Tiere bewegen sich diese – auch bei Futtermangel – höchstens einige hundert Meter von ihrem Wohnort weg und kehren nach der Futtersuche stets zurück. Weiterhin ist die Brutaktivität nicht wie bei Wildtieren in erster Linie vom Nahrungsangebot abhängig, da nachweislich auch hungernde Tauben brüten. Der Grund dafür liegt in der genetischen Veränderung durch Zuchtwahl, die auf hohe Nachkommenschaft unabhängig vom wirtschaftlichen Aufwand (Ausgaben für Futtermittel) abzielte (Pressemitteilung Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, vom 27. März 2006, „*Landesbeirat für Tierschutz ruft Tierhalter zur Besonnenheit auf*“, abzurufen unter: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesbeirat-fuer-tierschutz-ruft-tierhalter-zur-besonnenheit-auf-1/>; Bundesarbeitsgruppe (BAG) Stadttauben bei „Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner“ e.V., Konzept zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadttaubenpopulation, S.3; Stephanie Elsner, Deutsches Tierärzteblatt, 08/2008, S. 1042).

Eine entsprechende Erfahrung machten viele deutsche Städte. Aus diesem Grunde haben sich unter anderem Aachen, Augsburg, Erlangen, Esslingen, Saarbrücken oder Frankfurt am Main zu einem anderen – wie die Praxis zeigt – Bestandsminimierungskonzept entschlossen: Kontrolle der Reproduktionsrate durch Taubenschläge, in denen die Taubeneier manuell durch Attrappen ausgetauscht werden. Durch regelmäßigen Austausch der Eier durch Gips- oder Kunststoffattrappen kann dabei die Nachkommensrate um bis zu 100 % gesenkt werden (Peter Havelka und Silvia Sabo, „*Mit Stadttauben leben*“, Arbeitsblätter zum Naturschutz 18, 1995, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, S. 55). Zusätzlich verbleibt der ganz überwiegende Teil des Kots im Taubenschlag, da sich die Tauben nicht nur die ganze Nacht, sondern auch den überwiegenden Teil des Tages im Taubenschlag aufhalten. Daneben kann mit Hilfe von artgerechtem Futter, Grit (Magensteinchen und Mineralstoffe), frischem, sauberen Wasser (Tränkeautomaten), regelmäßiger Reinigung und gelegentlicher Desinfektion der Schläge die Population gesund gehalten werden.

Währenddessen kommt es im aktuellen Fall des beinahe völligen Ausbleibens von Nahrungsabfällen in den Kommunen mit Fütterungsverbot zu einem massenhaften Verhungern der Tauben, was länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden verursacht. Damit ist die unterlassene Versorgung der Tauben ein Straftatbestand nach § 17 Satz 2 b TierSchG (siehe (2) Das Fütterungsverbot verletzt § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG).

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass generell ein Fütterungsverbot auch nicht den Anforderungen an die Erforderlichkeit einer Maßnahme genügt. Danach darf kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung stehen, welches im gleichen Maße effektiv ist. Solche gleichermaßen effektive Mittel stehen hier jedoch bereit. Sollte man also entgegen aller vorgebrachten nachgewiesenen Tatsachen an der Fehlvorstellung festhalten, dass ein Fütterungsverbot eine Bestandsminimierung zur Folge habe, wären Alternativmethoden effektiver und weniger schädlich. Hierfür kommt insbesondere die aufgezeigte Installation von Taubenhäusern in Betracht, die zu einer Bestandsminimierung innerhalb relativ kurzer Zeit führt und zugleich tierfreundlich ist.

Schließlich – und dies sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt – ist die Maßnahme nicht verhältnismäßig im engeren Sinn. Denn auf Seiten der Tauben ist das gewichtigste, für sie sprechende Rechtsgut in die Abwägung einzustellen: das Recht auf Leben. Dieses ist durch Art. 20a GG i.V.m. § 1 TierSchG garantiert und genießt damit verfassungsrechtlichen Schutz. Denn die Leitprinzipien des TierSchG sollten durch Einfügung des Tierschutzes in Art. 20a GG verfassungsrechtlich aufgewertet werden (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. Mai 2016 – 20 A 488/15 –, Rn. 83, juris). Hierzu zählt insbesondere das Recht auf Leben, das durch § 1 TierSchG geschützt ist (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16 –, Rn. 16, juris,). Dem gravierenden Eingriff in diese Rechtsposition durch das Verhungern der Tauben steht nur ein vergleichsweise geringer Eingriff in kollidierende Positionen gegenüber. Insbesondere wird das Eigentumsrecht, Art. 14 GG, der durch Taubenkot betroffenen Hauseigentümer nicht erheblich tangiert.

So bestätigte eine Untersuchung der Technischen Universität Darmstadt im Jahr 2004 (in Auftrag gegeben durch Bundesverband Menschen für Tierrechte), dass Taubenkot bei mineralischen Baustoffen zu keinerlei Veränderungen führt. Buntsandstein, Granit, Travertin, Zementmörtel, Vollziegel, Vollklinker, unbehandeltes und lasiertes Nadelholz erfahren demnach keine Schädigung durch Taubenkot. Anders liegt der Fall lediglich bei Blechen, die durch den Kot der Taube angegriffen und beschädigt werden können. So ist die Bedeckung der Gebäude in der Innenstadt mit Taubenkot zwar lästig und stellt eine Verunreinigung dar, von einer Schädigung der Bausubstanz kann jedoch in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht gesprochen werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass der Taubenkot ohne weiteres wieder von den Gebäuden entfernt und, sofern dies rechtzeitig geschieht, eine Schädigung verhindert werden kann.

#### Zwischenergebnis

Die Tötung der Tauben durch Aushungern ist mithin unverhältnismäßig und damit unzulässig.

### Das Fütterungsverbot verletzt § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG

Denn [hier Norm einfügen] verstößt überdies gegen § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG. Nach § 17 Nr. 2 b TierSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Gegen diesen Straftatbestand wird mit dem Fütterungsverbot vorsätzlich verstoßen. Denn der strafbewährte Erfolg von § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG ist nicht lediglich eine unvermeidbare Nebenfolge des gegenständlichen Fütterungsverbots. Im Gegenteil, die Erfolgsherbeiführung ist vielmehr Zweck der Regelung, da das Fütterungsverbot darauf zielt, den Bestand der Tauben durch Verhungern zu dezimieren. Denn wie Sie wissen, wird eine direkte Folge des Fütterungsverbots sein, dass viele Tauben verhungern. Dies folgt aus dem Umstand, dass diese Tiere fast vollständig auf die Fütterung durch den Menschen angewiesen sind. Zudem können die bereits vor dem Fütterungsverbot als zentrale Nahrungsquelle dienenden Stadtabfällen ein Überleben der Stadttauben nicht sicherstellen (Peter Havelka und Silvia Sabo, „*Mit Stadttauben leben*“, Arbeitsblätter zum Naturschutz 18, 1995, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, S. 52).

#### Erhebliche Schmerzen und Leiden durch Verhungern

Das Verhungern einer Stadttaube verursacht sowohl erhebliche Schmerzen als auch erhebliche Leiden im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. b) TierSchG. Schmerzen sind unangenehme sensorische oder gefühlsmäßige Erfahrungen, die mit akuter oder potentieller Gewerbeschädigung einhergehen oder in Form solcher Schädigungen beschrieben werden („*International Association for the Study of Pain“,* zitiert nach Bernatzky in Sambraus/Steiger, S. 40).

Leiden sind alle Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die „*über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern*“ (BGH, Urteil vom 18. Februar 1987 – 2 StR 159/86 –, Rn. 16, juris). Diese werden durch der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen durch sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursacht (VGH Mannheim, NuR 1994, 487, 488). Grundlegend ist hierzu festzuhalten, dass das Schmerzempfinden bei Säugetieren und auch bei Vögeln, die wie Säuger Warmblüter sind, nach Ansicht der Wissenschaft mit dem des Menschen gleichzusetzen ist (Lorz/Metzger § 1, Rn. 24; Initiative tiermedizinische Schmerztherapie in: „*Hat mein Vogel Schmerzen?*“). Vögel besitzen zudem ein hohes Maß an Empfindungsvermögen.

Die durch den Futterentzug hervorgerufenen Schmerzen und Leiden sind ganz erheblich. Nach der Rechtsprechung des BGH dient der Begriff der Erheblichkeit der Abgrenzung von Bagatellfällen (BGH, Urteil vom 18. Februar 1987 – 2 StR 159/86 –, Rn. 16, juris). Strafbar soll nur sein, was Tieren mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden zufügt. Hierunter fallen somit alle Beeinträchtigungen, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten und nach ihrer Art und Intensität beträchtlich, gravierend oder gewichtig sind (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., § 17 Rn. 88).  die Schmerzen und Leiden, wie § 17 Abs. 1 Nr. 2 lit b) TierSchG verlangt, länger anhaltend sind, ist offensichtlich. Dieses Merkmal dient der Abgrenzung zu nur kurzfristigen Störungen des Wohlbefindens (OLG Düsseldorf v. 20.04.1993, 5 Ss 171/92), weshalb eine mäßige Zeitspanne ausreichend ist (BayObLG v. 30.09.1977, RReg 4 St 143/77).

Der Futterentzug führt zu Unterernährung, Schwächung des Körpers und des Immunsystems des Tieres und damit zur höheren Anfälligkeit für Krankheiten. Im Laufe des Hungerprozesses erfolgt ein Abbau des Fett- und Drüsengewebes sowie der Muskulatur. Dabei entnimmt der Körper auch Substanzen aus der Haut, den Nieren, der Lunge und den Knochen. Der Prozess des Verhungerns einer Taube zieht sich über mehrere Tage lang hin, wobei die Intensität der Schmerzen und Leiden stetig zunimmt und schließlich der Tod eintritt.

#### Ein vermeintlicher „*vernünftiger Grund*“ ist hier irrelevant

Schließlich gilt es zu beachten, dass das Vorliegen eines vernünftigen Grundes nach § 1 S. 2 TierSchG weder die Strafbarkeit nach § 17 S. 1 Nr. 2 TierSchG beseitigt, noch sonst Auswirkungen auf die darin zum Ausdruck kommende Wertung hat. Denn ausschließlich im Rahmen des § 17 S. 1 Nr. 1 TierSchG ist ein vernünftiger Grund relevant, er kann hier die Tatbestandsmäßigkeit einer Tötung aufheben.

Dies gilt nach dem eindeutigen Wortlaut aber nicht für Tiermisshandlungen nach Nr. 2 a und b (VGH Kassel NuR 1997, 296, 298; OLG Celle 6.6.1997, 23 Ss 50/97), da hier ein Verweis auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes fehlt. Von einem „redaktionellen Versehen“ ist schon deshalb nicht auszugehen, da in den zahlreichen Novellierungen des Gesetzes eine Änderung der Regelung (indem die Worte „ohne vernünftigen Grund“ vor die „Klammer“ gezogen werden) nicht erfolgte.

Wie oben dargestellt liegt überdies kein vernünftiger Grund für die Tötung von Tauben vor.

## Effektive und schonende Methode zur Bestandsminimierung

Wie bereits oben aufgezeigt haben Modellprojekte einer ganzen Reihe von Städten belegt, dass eine effektive Minimierung der Taubenpopulation durch die Einrichtung von Taubenhäusern möglich ist. Im Rahmen dieser Häuser sind die Taubeneier durch Attrappen zu ersetzen, um so einen Rückgang der Taubenanzahl zu bewirken.

So berichtet die Stadt Saarbrücken, welche seit 2005 eben dieses Modell betreibt, Folgendes über das errichtete Taubenhaus und den Erfolg des Projekts insgesamt:

„*In diesem wird die Taubenpopulation anhand zwei fester Taubenschläge im Stadtgebiet und die darin stattfindende Fütterung und Entnahme der Taubeneier durchgeführt. Diese Maßnahme ist Teil der Zusammenarbeit mit dem „Stadttauben Saarbrücken e.V.“ und ist durchaus erfolgreich. Der Stadttaubenverein entnimmt die gelegten Eier und tauscht diese durch Gipseier aus. Darüber hinaus werden kranke und flugunfähige Tauben an die dafür eingerichteten Pflegestellen verbracht, um diese zu untersuchen und nach erfolgreicher Genesung wieder an die Taubenschläge zurückzubringen.  Seit 2005 hat der Stadttaubenverein so circa 2.000 Eier pro Jahr ausgetauscht. Die Taubenpopulation wurde seit diesem Zeitpunkt von 1.670 Tiere auf nunmehr 600 - 900 Tauben reduziert. (…) Zudem konnte der Kotabsatz im Stadtgebiet erheblich reduziert werden, denn dieser verbleibt geballt in direkter Umgebung des Taubenschlages. Der Taubenverein entfernt aus den Taubenhäusern jedes Jahr über 15 Tonnen Kot.“*

(Auskunft der Stadt Saarbrücken, d. d. Verf. vorliegt und auf Anfrage übersandt werden kann)

Ähnliche Erfolge gibt es auch aus anderen Städten zu hören. So hat die Stadt Tübingen innerhalb von vier Jahren die Taubenpopulation um 60 % verringert (<https://www.tagblatt.de/Nachrichten/Tuebingen-hat-die-Zahl-der-Stadttauben-weiter-reduziert-und-will-sein-Programm-fortsetzen-367942.html>). Die Stadt Erlangen berichtet davon, dass sie im ersten Jahr des Projekts 90 Eier im Jahr und im Jahr 2010 bereits 2260 Eier austauschen konnte und sich der Bestand der Tauben mit dem Projekt vom anfangs 1450 Tauben und im Jahr 2012 785 fast halbiert hat (<http://www.nordbayern.de/region/erlangen/erlangen-wir-sind-keine-tauben-mutterchen-1.3494552>). Dabei begünstigen die bereits beschriebenen angezüchteten Verhaltensweisen der Tauben den Erfolg dieses Konzepts. Aufgrund ihrer Standorttreue ist nicht zu befürchten, dass die Tauben trotzdem weiterhin an anderen Orten Futter suchen oder gar brüten (Peter Havelka und Silvia Sabo, „*Mit Stadttauben leben*“, Arbeitsblätter zum Naturschutz 18, 1995, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, S. 55).

Positiver Nebeneffekt ist zudem, dass der Gesundheitszustand der Taubenpopulation über dieses Modell effektiv überwacht und mittels artgerechtem Futter und einer hinreichenden Versorgung der Tiere Krankheiten vorgebeugt bzw. bekämpft werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, das bestehende rechtswidrige Fütterungsverbot wegen des derzeitigen Fehlens von Nahrungsabfällen, bedingt durch die Maßnahmen gegen das Coronavirus, auszusetzen. Die Stadttauben sind zum Überleben auf Fütterung angewiesen, wobei die Nahrungsabfälle immerhin als notdürftiger Ersatz einer artgerechten Nahrung dienen und eine Minimalversorgung bieten. Da dies zur Unter- und Mangelernährung und damit zur Anfälligkeit gegenüber Krankheiten führt, muss langfristig das Fütterungsverbot aufgehoben und stattdessen eine weit wirksamere und zugleich dem Tierschutzrecht entsprechende Alternativmethode zur Bestandsreduzierung eingeführt werden. Wie aufgezeigt, kommt hierfür das sog. „Augsburger Modell“ eines Taubenhauses in Betracht. Nähere Informationen zu entsprechenden Projekten finden Sie im Handbuch zum Stadttaubenmanagement des Bundesverbands Menschen für Tierrechte (pdf, siehe unten).

Gerne stehen wir überdies zu einem Gespräch über mögliche Alternativmaßnahmen zur Verfügung.

Beste Grüße